

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Oberhof

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 321) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 12.05.1999 (GVBl. S. 267) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 27.09.1993 (GVBl. S. 619) hat der Stadtrat der Stadt Oberhof in der Sitzung vom 17. Juli 2001 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Satzung Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben. Die gebührenpflichtigen Leistungen sind im beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer – auch städtischer Rechtsvorschriften – erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der hierzu von der Landesregierung erlassenen Gebührenordnung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis, sowie den einschlägigen Sondervorschriften.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, für die das Kostenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 5,00 bis 250,00 Euro zu erheben.

- (2) Ist in der Gebührenordnung ein Rahmen festgelegt (von-bis), bemisst sich die Höhe der Gebühr nach dem
- Verwaltungsaufwand,
 - der Bedeutung des Gegenstandes,
 - dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner,
 - den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.
- (4) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

§ 3

Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die
1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
 2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung unmittelbar veranlasst hat.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren für die Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Fördermittel und Bürgschaften.
- (4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 5

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Verwaltung der Stadt Oberhof abgelehnt, so wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung jedoch noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von einer Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 6

Kostengläubiger

- (1) Kostengläubiger ist die Stadt Oberhof.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 8 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen, sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Telefon- und Faxgebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Vergütung für Zeugen, Sachverständige sowie Kosten für Beweiserhebung,
 7. Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistung und Lieferung,
 8. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Für die Erhebung von Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 10 Entstehen / Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 11

Zahlung / Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Stadt Oberhof einen Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben.

§ 12

Stundung, Erlaß und Niederschlagung

- (1) Für die Stundung, den Erlaß, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlaß) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 13

Vollstreckung

- (1) Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
- a) einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - b) eine Gemeinde oder Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gem. § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit Geldbuße belegt werden. Die Straf- und Bußgeldvorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Thüringen finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße belegt werden. Die Straf- und Bußgeldvorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Thüringen finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 15

Rechtsbehelf

(1) Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verwaltungskostensatzung vom 19.05.1995 außer Kraft gesetzt.

Oberhof, den 30.08.2001

Stadt Oberhof

Siegel

Dr. Göbel
Bürgermeister